



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Kreisstadt Olpe vom 18. Dezember 2009 in der Fassung der Änderung vom 18. November 2020

§ 12 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung für sich oder den Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung vorbehalten hat. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Einstellungsentscheidung über die Besetzung des Leiters/Leiterin des technischen Fachbereiches vor.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 18.09.2025

Peter Weber
Bürgermeister